

Westerwälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Erscheint Dienstags, Donnerstags und Samstags.
Wöchentliche Beilage: Landwirtschaftliche Mitteilungen.
Schriftleitung und verantwortlich: C. Ebner, Marienberg.
Postfachkonto: Frankfurt a. M. 195 24.

Druck und Verlag der
Buchdruckerei Carl Ebner in Marienberg.
Fernsprech-Anschluß Nr. 87.
Telegramm-Adresse:
Zeitung Marienberg-Westerwald.

Bezugspreis: viertelj. 2,25 Mk. monatl. 75 Pfg.; durch die
Post: viertelj. 2,10 Mk., monatl. 70 Pfg. ohne Bestellgeld,
Anzeigen: Die 6 gespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
die 3 gesp. Reklamezeile 50 Pfg. Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 76.

Marienberg, Donnerstag, den 8. August 1918.

71. Jahrgang.

Amtliches.

Anordnung

betreffend den Verkehr mit Früchten oder daraus hergestellten Erzeugnissen außerhalb der behördlichen Verteilung, insbesondere mit Auslandsgetreide, Auslandsmehl und -mais.

Auf Grund der §§ 59, 79 und 80 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 R.-G.-Bl. S. 434 — in Verbindung mit der Verordnung über den Verkehr mit ausländischem Mehl vom 13. März 1917, R.-G.-Bl. S. 229/252 wird für den Oberwesterwaldkreis unter Aufhebung der Anordnung vom 9. Aug. 1917 — Kreisblatt Nr. 66 — folgende Anordnung erlassen.

§ 1.

Wer Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse außerhalb der behördlich geregelten Verteilung zum Zwecke der Weiterveräußerung erwerbt oder Verträge abschließt, die solchen Erwerb zum Gegenstande haben, hat binnen drei Tagen nach dem Erwerb oder den Vertragschluß dem Kommunalverband darüber Anzeige zu erstatten.

§ 2.

Alle Anzeigen über Auslandsgetreide, Auslandsmehl oder Auslandsmais müssen die Aufschrift „Auslandsgetreide“ oder „Auslandsmehl“ tragen und getrennt von den anderen Anzeigen erstattet werden.

§ 3.

Für den Fall, daß der Kreisausschuß, die Ueberlassung des angezeigten Getreides oder Mehls oder des Mais verlangt, finden die Vorschriften der §§ 3 und 4 der Verordnung vom 13. März 1917 — R.-G.-Bl. S. 229 Anwendung.

§ 4.

Wer gewerbsmäßig ausländisches Getreide, Mehl oder Mais der in § 1 bezeichneten Art in den Oberwesterwaldkreis eingeführt hat, ist verpflichtet, dem Kreisausschuß in Marienberg wöchentlich ein Verzeichnis der im Laufe der Woche an Müller, Händler, Bäcker, Konditoren und an andere Gewerbetreibende, die Mehl zu Nahrungsmitteln verarbeiten, abgegebenen Getreide- und Mehlmengen und ihrer Empfänger einzureichen, und zwar gleichviel ob die Empfänger im Kreise Oberwesterwald wohnen oder nicht. Wenn Empfänger, die im Kommunalverbande wohnen, solches Getreide, Mais oder Mehl nicht in ihrem Gewerbebetriebe verarbeiten oder an Verbraucher abgeben, sondern an Weiterverkäufer in demselben Kommunalverband abgeben, so sind diese ebenfalls zur wöchentlichen Einreichung des Verzeichnisses verpflichtet.

§ 5.

1. Mühlen, die Auslandsgetreide und -mais ausmahlen, sowie Bäcker und Konditoren, welche Auslandsmehl in ihrem Gewerbebetriebe verwenden, haben über dieses Getreide, Mais und Mehl ein besonderes Lagerbuch zu führen. In diesem Lagerbuch ist jeder Posten Getreide, Mais oder Mehl, der eingelagert oder vom Lager ein- oder ausgeht, noch am Eingangs- oder Entnahmetag unter Angabe des Tages und der Menge zu buchen.

2. Am 15. und letzten jeden Monats ist bei Geschäftsschluß das Lagerbuch abzuschließen. Das Auslandsmehl, das zu diesem Zeitpunkt in den Bäckereien vorhanden ist, ist abzuwiegen und als Bestand für den nächsten halben Monat vorzutragen.

§ 6.

Ueber das Auslandsgetreide Mais und Mehl haben Händler, sowie die nach § 4 in Frage kommenden Müller, Bäcker und Konditoren am 15. und letzten eines jeden Monats eine besondere Bestandsanzeige (erforderlichenfalls unter Benutzung vorgeschriebener Vordrucke) an den Kreisausschuß in Marienberg abzugeben.

§ 7.

Auslandsgetreide, Mais und Mehl darf nicht vermischt mit Inlandsgetreide, Inlandsmais oder Mehl verkauft oder verbacken werden.

§ 8.

1. Müller, Bäcker, Konditoren und Händler, die Auslandsgetreide, Auslandsmais oder -mehl im Besitz haben, sind verpflichtet, dieses Getreide, Mais und Mehl von ihren übrigen Vorräten getrennt zu halten.

2. Die daraus hergestellte Backware ist in den Verkaufsräumen von der aus dem Inlandsmehl hergestellten Backware gesondert aufzubewahren und durch Anbringung eines deutlich lesbaren Schildes mit der Aufschrift „Backware aus ausländischem Mehl“ als solche kenntlich zu machen.

§ 9.

Mehl der im § 1 bezeichneten Art, das aus dem Aus-

land stammt oder aus ausländischem Getreide und ausländischem Mais ermahlen ist, und Brot, das aus solchem Mehl hergestellt ist, darf bei der Abgabe an Verbraucher nicht zu höheren Preisen abgegeben werden, als zu den für inländisches Mehl und Brot jeweilig bestehenden Kleinhandelspreisen.

§ 10.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar. Außerdem können unzuverlässige Betriebe geschlossen und nicht angezeigte oder verheimlichte Vorräte ohne Zahlung eines Preises enteignet werden.

§ 11.

Diese Anordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. Marienberg, den 6. August 1918.

Der Kreisausschuß.

Marienberg, den 6. August 1918.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich um sofortige ortsübliche Bekanntmachung. Insbesondere sind die Händler und Bäcker auf die Bestimmungen hinzuweisen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. Urici.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Sammlung getragener Männeroberkleidung.

Vom 20. Juli 1918).

Die unter dem 18. April 1918 durch die Reichsbekleidungsstelle den Kommunalverbänden auferlegte Sammlung getragener Männeroberkleider für die Arbeiter in der Landwirtschaft, im Bergbau, in den Eisenbahnbetrieben und sonstigen kriegswichtigen Betrieben hat das erwünschte Ergebnis nicht gehabt. Ein Teil der Kommunalverbände hat die ihnen auferlegte Anzahl von Kleidungsstücken nicht aufgebracht. Es ist aber eine Kriegsnotwendigkeit, daß das deutsche Volk jetzt insgesamt 1 Million getragener Männeroberkleider für obigen Zweck zur Verfügung stellt.

Die Reichsbekleidungsstelle erwartet, daß eine erneute Aufforderung zur freiwilligen Abgabe entbehrlicher Männeroberkleider das notwendige Ergebnis haben wird. Sie hat daher für diejenigen Kommunalverbände, die die von ihnen erforderliche Anzahl von Kleidungsstücken noch nicht aufgebracht haben, den Ablieferungstermin bis zum 15. August 1918 verlängert. — Um fäurige Personen, die ohne Störung ihrer und ihrer Familie Lebenshaltung sowie ihres Berufes in der Lage sind, Männeroberkleider abzuliefern, nachdrücklich auf ihre vaterländische Pflicht zur Abgabe hinzuweisen, wird den Kommunalverbänden auf Grund von §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917) ausgegeben:

1. namens der Reichsbekleidungsstelle von den gedachten Personen binnen einer zu bestimmenden Frist ein mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit versehenes Verzeichnis ihrer Männeroberkleider und ihrer zur Anfertigung solcher geeigneten Stoffe zu erfordern;
2. in geeigneten erscheinenden Fällen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Bestandsverzeichnisses nachzuprüfen und die hierzu erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Von der Vorlegung eines Bestandsverzeichnisses ist befreit, wer bereits einen vollständigen Männeranzug abgeliefert hat oder nunmehr abgeliefert.

Wer trotz der Aufforderung seines Kommunalverbandes, das Bestandsverzeichnis überhaupt nicht oder nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist einreicht oder im Bestandsverzeichnis wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird gemäß § 3 der Verordnung des Bundesrats über die Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben dieser Strafe kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Täters öffentlich bekanntzumachen ist, auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte anerkannt werden.

Berlin, den 20. Juli 1918.

Reichsbekleidungsstelle

Marienberg, den 6. August 1918.

Bekanntmachung.

Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuche ich, die Viehbesitzer ihrer Gemeinde auf die Bestimmungen im § 3 der Anordnung über die Erfassung und Verbrauchsregelung von Milch und Speisefetten für den Oberwesterwaldkreis

vom 10. April d. Js., abgedruckt im Kreisblatt Nr. 32, besonders aufmerksam zu machen.

Die Viehbesitzer sind nach dieser Verordnung verpflichtet, etwaige Veränderungen in ihrem Viehbestande, wie z. B. Zugang oder Abgang an Milchkuhen, Kälbern, Trockenstellung einer Kuh, sowie jede Veränderung in der Zahl der versorgungsberechtigten Familienangehörigen innerhalb drei Tagen dem Gemeindevorstand schriftlich oder zu Protokoll anzumelden.

Die Nichtbefolgung dieser Anordnung ist nach § 19 der Verordnung strafbar.

Der Kreisausschuß des Oberwesterwaldkreises. Urici.

Egb. Nr. K. G. 6185.

Marienberg, den 5. August 1918.

Die Zuckerverteilungsstellen haben Anweisung erhalten, den Gemeinden den für den Monat September 1918 zustehenden Verbrauchszucker zu übersenden.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, für pünktliche Rücklieferung der leeren Zuckersäcke in gebrauchsfähigem Zustande Sorge zu tragen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. Urici.

Anmeldung des Bedarfs an Verbandstoffen.

Billrothbist und Verbandwatte durch die Apotheken sowie die ihnen gleichgestellten Kleinhandlungen und Großverbraucher.

Auf Grund der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 16. Juni 1918 erfolgt die Versorgung der Apotheken sowie der ihnen gleichgestellten sonstigen Kleinhandlungen und der Großverbraucher (d. h. der gewerblichen Betriebe mit erheblichem Jahresbedarf, für Unfallstationen; Rettungskästen und dergleichen) mit baumwollenen Verbandstoffen, Billrothbist und am 1. Oktober d. Js. auch mit Verbandwatte aus baumwollenem Spinnstoff durch Vermittlung des Verteilungsausschusses der Reichsbekleidungsstelle für baumwollene Verbandstoffe. Die Bestellungen der Apotheken sind beim Verteilungsausschuß der Reichsbekleidungsstelle für baumwollene Verbandstoffe, Abteilung I für Apotheken, Berlin NW 67, Levetowstraße 16 b, einzureichen, die Bestellungen der dem Deutschen Drogistenverband von 1873, bezw. der Berliner Drogisten-Innung angehörenden Drogenhandlungen bei diesen Verbänden (Dresden Neustadt, Leipzigerstr. 107 bezw. Berlin N. 20, Badstraße 42/43), die Bestellungen der übrigen Kleinhandlungen sowie der Großverbraucher bei der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung (Abteilung B für Anstaltsversorgung) in Berlin W. 50, Rittenberger Platz 1.

Bestellordrucke, die den Apotheken usw. unaufgefordert von Verbandmittelherstellern zugehen, sind nicht auszufüllen, sondern zu vernichten oder den Verbandmittelherstellern wieder zur Verfügung zu stellen.

Es dürfen beim Verteilungsausschuß nur Bestellungen eingereicht werden auf:

- Tupfenmull 100 Zentimeter breit, meterweise,
- Kompressemull 100 Zentimeter breit, meterweise,
- Mullbinden 5, 8 oder 10 Zentimeter breit und 4 Meter lang oder 15 Zentimeter breit und 8 Meter lang,
- Stärkegazebinden 8, 10 oder 15 Zentimeter breit, 4 Meter lang,
- Gipsbinden ebenso,
- Kambrikbinden 6 oder 8 Zentimeter breit, 4 Meter lang,
- Mullbinden mit fester Kante 2 Zentimeter breit und 5 Meter lang,
- Idealbinden (Elastikbinden) 6, 8, 10 oder 12 Zentimeter breit und 5 Meter lang,
- Trikotschlauchbinden 6, 8, 10, 12 oder 25 Zentimeter breit, nach Gewicht (Kg.) zu bestellen,
- Billrothbist meterweise,
- Verbandwatte wie auf den Bestellordrucken angegeben.

Die hiervon abweichenden Angaben der bisherigen Bestellordrucke sind entsprechend zu ändern.

Für imprägnierte Stoffe und Binden (außer Gipsbinden) Kompressemull 100 Zentimeter breit meterweise zu bestellen, und zwar unter Angabe, wozu der Kompressemull bestimmt ist (z. B. 4 Meter Kompressemull für Atrolgaze). Sobald der Verteilungsausschuß der Apotheke usw. die Firma mitgeteilt, die von ihm mit der Lieferung des Kompressemulls an die Apotheke usw. beauftragt ist, ist der Firma sofort die gewünschte Art der Imprägnierung und Ausstattung aufzugeben.

(Schluß folgt.)

Marienberg, den 29. Juli 1918.

Kreisverordnung.

Betreffend: Verbrauch- und Mahlvorschriften für Selbstversorger und Selbstversorgermöhlen.

Auf Grund der §§ 63 und 64 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918. (Reichsgebl. S. 435) und der Preuß. Ausführungsanweisung vom 12. Juni d. Js. (Sonderbeilage zum Regierungsamtsblatt Nr. 25) wird für den Oberwestermärkischen Kreis und zwar hinsichtlich des § 2 mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten zu Wiesbaden folgendes angeordnet.

1. Selbstversorger.

§ 1.

Als Selbstversorger im Sinne dieser Verordnung gilt nur, wer in die von der Gemeinde zu führende Selbstversorgerliste (§ 3) aufgenommen worden ist. Ausgenommen werden dürfen nur die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Angehörige ihrer Wirtschaft einschl. des Gefindes, sowie Naturalberechtigten, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Früchte der in Frage kommenden Art oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu beanspruchen haben.

Als Unternehmer gilt der Leiter des Betriebes ohne Rücksicht darauf, ob er Eigentümer oder Pächter ist. Den landwirtschaftlichen Betrieben fernstehende Personen, die sich durch Pacht oder ähnliche Verträge die Rechte der Selbstversorgung zu verschaffen suchen, während sie die Bewirtschaftung des gepachteten Bodens den Verpächtern überlassen, sind nicht als Selbstversorger zu betrachten. Pacht ein außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes wohnender Eigentümer oder Pächter den Betrieb durch Angestellte führen (z. B. eine kaufmännische Firma, eine Gesellschaft, eine Genossenschaft und dergl.), so kommen als Selbstversorger nur die im landwirtschaftlichen Betriebe stehenden Personen in Betracht, nicht aber Personen, die mit dem landwirtschaftlichen Betrieb in keiner wirtschaftlichen Verbindung stehen. Als Angehörige einer Wirtschaft gelten bei landwirtschaftlichen Betrieben, die im Eigentum von gemeinnützigen Anstalten, Irrenanstalten, Krankenhäusern und dergl. stehen, und mit deren Betrieb verbunden sind, auch das Personal und die Pflinglinge dieser Anstalten.

Tagelöhner, die nur zeitweise in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt werden und hierbei neben Barlohn Verköstigung erhalten, gehören nicht zu den Angehörigen der Wirtschaft.

Inhaber von Zentrechten oder ähnlichen auf öffentlich rechtlicher Grundlage beruhenden Rechten, z. B. Beamte, die nach ihrer Befolgsordnung Anspruch auf Naturalabgaben haben, sind nicht als Selbstversorger anzusehen. Ebenso gelten Hirten, deren Lohn in Friedenszeiten in Getreide gewährt wurde, nicht als Selbstversorger und haben daher keinen Anspruch auf Lieferung von Getreide.

§ 2.

Das Recht der Selbstversorgung mit Brotgetreide steht nur solchen landwirtschaftlichen Betrieben zu, deren Vorräte zur Ernährung der Selbstversorger bis zum 15. September 1919 ausreichen. Reichen die Vorräte nicht aus, um alle Wirtschaftsangehörigen bis zu diesem Zeitpunkt mit Brotgetreide zu versorgen, so gelten nur soviel Personen als Selbstversorger, als sie zu dem genannten Zeitpunkt voll versorgen können. Die übrigen Angehörigen solcher Betriebe zählen zu den Versorgungsberechtigten und werden vom Beginn des Wirtschaftsjahres (16. August 1918) auf Grund von Brotkarten versorgt. Für sie darf aus den Erntevorräten Brotgetreide weder verwendet noch zurückgehalten werden.

§ 3.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, welche für sich und ihre Wirtschaftsangehörigen das Recht der Selbstversorgung beanspruchen, haben dies unter namentlicher Bezeichnung aller Selbstversorger sofort dem Bürgermeister anzuzeigen und dabei den Nachweis zu führen, daß das von ihnen angebaute Brotgetreide (Roggen und Weizen) zur Ernährung für sie selbst und die von ihnen als Selbstversorger benannten Personen bis zum 15. September 1919 ausreicht. Die nachzuweisende Brotgetreideernte berechnet sich nach dem in § 5 angegebenen Sägen. Landwirte, die ihren Anspruch auf Einräumung des Rechts der Selbstversorgung nicht sofort geltend machen, werden als Selbstversorger später nicht berücksichtigt. Die Selbstversorgerliste ist von dem Bürgermeister nach vorgeschriebenem Muster zu führen und Abschrift dem Kommunalverband einzureichen.

Ab- und Zugänge von Selbstversorgern sind zum 20. eines jeden Monats dem Gemeindevorstand namentlich anzumelden. Der Gemeindevorstand hat die Veränderungen bis zum 1. dem Landratsamte mitzuteilen.

Selbstversorger können durch eine bis zum 20. eines jeden Monats bei dem Bürgermeister abzugebende schriftliche Erklärung die Selbstversorgung mit Wirkung vom 15. des nächsten Monats ab unter der Voraussetzung aufgeben, daß sich mindestens der auf die Zeit bis zum 15. September 1919 noch entfallende Bestand an Brotgetreide und Mehl noch in ihrem Besitz befindet und diesen an den Kreis abliefern.

§ 4.

Das Recht der Selbstversorgung kann Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe vom Landrat entzogen werden, wenn sie sich

in der Verwendung ihrer Bestände, in der Beobachtung der für Selbstversorger erlassenen Anordnungen

als unzuverlässig erweisen, ferner wenn sie ihre Pflicht zur Auskunftserteilung nicht nachkommen, oder ihre Ablieferungspflicht nicht erfüllen.

Gleichzeitig mit der Entziehung der Selbstversorgung erfolgt die Enteignung der Früchte.

Gegen die Verfügung des Landrats ist die Beschwerde

an den Regierungspräsidenten zulässig, die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, denen das Recht der Selbstversorgung entzogen ist, erhalten Brotkarten für den Rest des Versorgungsjahres und zwar nur in dem Umfange, als bei ihnen noch Brotgetreide oder Mehl nach dem für Selbstversorger geltenden Satz für den Kopf und Monat gefunden und dem Kommunalverbande übereignet worden ist.

§ 5.

Selbstversorger dürfen zur Ernährung auf den Kopf für die Zeit vom 16. August 1918 — 15. September 1919 verwenden:

- a) an Brotgetreide monatlich 9 kg,
- b) an Gerste, Hafer und Mais insgesamt monatlich 2 kg,
- c) an Hülsenfrüchten insgesamt monatlich 1 kg, (Gemeinde, in dem Hülsenfrüchte vorhanden sind, gelten als Hülsenfrüchte.)

Zur Verfütterung an das im Betriebe gehaltene Vieh dürfen die vom Reichskanzler festgesetzten Mengen verwendet werden, diese aber nur in gedroschenem Zustande, soweit nicht der Kommunalverband Ausnahmen gestattet.

Zur Bestellung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke dürfen vorbehaltlich der nachgeschickten höheren Zustimmung nur verwendet werden auf 1 ha:

- Winterroggen bei Gemeinden in einer Höhenlage von unter 350 m 400 Pfd., darüber 450 Pfd.
- Sommerroggen bei Gemeinden in einer Höhenlage von unter 350 m 400 Pfd., darüber 420 Pfd.
- Winterweizen bei Gemeinden in einer Höhenlage von unter 350 m 425 Pfd., darüber 480 Pfd.
- Sommerweizen bei Gemeinden in einer Höhenlage von unter 350 m 400 Pfd., darüber 420 Pfd.
- Gerste bei Gemeinden in einer Höhenlage von unter 350 m 420 Pfd., darüber 450 Pfd.
- Hafer bei Gemeinden in einer Höhenlage von unter 350 m 400 Pfd., darüber 450 Pfd.

Sofern ein Besitzer genötigt ist, ausgestellte Pändereien nochmals zu besäen, hat er dies vor der neuen Aussaat unter Angabe der Fläche dem Gemeindevorstand anzuzeigen, dieser hat über die doppelt ausgesäten Flächen ein genaues Verzeichnis zu führen und Abschrift davon nach Ablauf der Bestellzeit dem Landratsamte einzureichen.

§ 6.

Jeder landwirtschaftliche Unternehmer, der das Recht der Selbstversorgung in Anspruch nehmen will, hat nur bei dem durch den Kommunalverband bestimmten Müller sein Getreide verarbeiten zu lassen, ein Wechsel des Müllers ist nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes zulässig.

§ 7.

Falls in einer Gemeinde Selbstversorger in der Verwendung ihrer Getreidebestände oder in der Beobachtung der für Selbstversorger erlassenen Vorschriften oder in der Erfüllung ihrer Ablieferungspflicht sich als unzuverlässig erweisen, kann der Kreisausschuß anordnen, daß das zur Ernährung der Selbstversorger bestimmte Getreide dieser Gemeinde an den Kreis abgeliefert wird und den Selbstversorgern dafür die Erzeugnisse in den ihrem Selbstbehalt entsprechenden Mengen geliefert werden.

2. Aberwachung der Selbstversorger und der Mühlen.

§ 8.

Die Verarbeitung der Früchte zu Mehl, Graupen, Grütze, Flocken und ähnlichen Erzeugnissen sowie zu Futtermitteln im eignen oder fremden Betriebe darf nur gegen Mahl- oder Schrotkarte erfolgen. Die Verarbeitung der Früchte wird jedesmal nur zur Schaffung eines Vorrats für höchstens zwei Monate gestattet. Die Ausstellung der Mahl- und Schrotkarten erfolgt an der Hand der Selbstversorgerliste durch den Kreisausschuß, der sie den Gemeinden zu Beginn eines jeden Monats zusendet. Die Gemeindebehörden haben vor Aushändigung der Mahlkarten diese auf ihre Richtigkeit zu prüfen und sofern die Verichtigung der einen oder anderen Mahlkarte nötig sein sollte, diese Namens des Kommunalverbandes vorzunehmen und auf der Karte zu vermerken. Die Verichtigung ist sofort dem Kreisausschuß anzuzeigen. In der Mahlkarte ist die Zeit für welche sie ausgestellt ist, die Getreidemenge nach kg und die Fruchtart sowie die Mühle, in der der Inhaber sein Getreide verarbeiten lassen darf, anzugeben. Es ist fernerhin der Tag der Ausstellung auf der Karte vermerkt. Die Mahlkarte gilt nur für die eingetragene Zeit, wird sie innerhalb dieser Zeit nicht benutzt, so verliert sie ihre Gültigkeit.

Die Mahlkarte besteht aus 2 Abschnitten. Beide Abschnitte sind dem Müller zu übergeben. Von ihnen bleibt der Abschnitt 1 zunächst in dem Besitz des Müllers, er dient als Unterlage für die Eintragung in das Mahlbuch. Demnächst hat der Müller diesen Abschnitt gemäß der Vorschrift in § 10 dem Kreisausschuß einzureichen. Der Abschnitt 2 ist dem Selbstversorger zurückzugeben.

§ 9.

Vor der Beförderung der zu verarbeitenden Früchte in die Mühle, haben die Selbstversorger die Säcke mit dem vorgeschriebenen Anhängeschild zu versehen, aus dem sich der Inhalt der Säcke nach Fruchtart und Gewicht, sowie Name und Wohnort des Selbstversorgers ergeben. Der Müller darf Getreide ohne Anhängeschild nicht annehmen, er haftet mit dem Selbstversorger für Anbringung des Anhängeschildes. Bei Ablieferung der hergestellten Erzeugnisse sind die Säcke wieder mit dem vom Müller ordnungsmäßig ausgefüllten Anhängeschild zu versehen, wie überhaupt alle in den zum Mühlenbetrieb gehörigen Räumen lagernden, mit Früchten oder daraus hergestellten Erzeugnissen gefüllten Säcke mit Anhängeschildern versehen sein müssen, auf denen der Name des Eigentümers sowie Bezeichnung und das Gewicht des Sackinhalts vermerkt sind. Die erforderlichen Anhängeschilder haben die Gemein-

den auf ihre Kosten zu beschaffen und sind den Selbstversorgern mit der Mahl- oder Schrotkarte auszuhändigen.

§ 10.

Die Müller dürfen Früchte der Selbstversorger nur zum Zwecke der alsbaldigen Verarbeitung und nur in Mengen, die durch eine ihnen gleichzeitig ausgehändigte ordnungsmäßige Mahl- oder Schrotkarte belegt sind, annehmen. Sie dürfen ferner Früchte nur innerhalb der Gültigkeitsdauer der Mahlkarte annehmen.

Von Nichtselbstversorgern dürfen die Müller Früchte zur Herstellung von Futtermitteln nur annehmen und verarbeiten, wenn ihnen gleichzeitig ein vom Landrat ausgestellter Erlaubnisschein vorgelegt wird. Die Müller dürfen Aufträge zur Verarbeitung von Teilen der in der Mahl- oder Schrotkarte verzeichneten Getreidemenge nur annehmen, wenn der Auftraggeber gleichzeitig auf die Verarbeitung des Restes verzichtet. Mühlen dürfen eigene Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse nur in solchen Mengen in den zur Mühle gehörigen Räumen lagern, für die Mahl- oder Schrotkarten vorliegen. Die Lagerung des Mahlgutes in der Mühle hat in der Weise zu erfolgen, daß die Aufnahme des Bestandes jederzeit möglich ist. Die Mühlen haben die Frucht bei der Annahme und die Erzeugnisse bei der Ablieferung zu wiegen und das Gewicht sowie die festgestellte Art des Getreides auf der Mahl- oder Schrotkarte und in den Mahlbüchern sofort zu verzeichnen.

Am Schlusse eines jeden Monats hat der Müller die Abschnitte 1 sämtlicher Mahlkarten mit einer Durchschrift des Mahlbuches dem Kreisausschuß einzureichen. Den Abschnitt 2 der Mahlkarte hat der Müller dem Selbstversorger mit den Erzeugnissen und mit den entsprechenden Vermerken versehen zurückzugeben, dieser hat ihn bis zum Schlusse des Versorgungsjahres aufzubewahren.

Die Müller haben ein Mahl- und Lagerbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen; in dieses haben sie die Eingänge an Getreide und die Ausgänge an Mahlerzeugnissen sowie das Mahlergebnis täglich einzutragen.

Die Aberbringer des Getreides und die Abholer der Mahlerzeugnisse haben in dem Mahlbuch an der dafür vorgesehenen Stelle die Eintragungen zu bescheinigen und sind neben dem Müller für ihre Richtigkeit verantwortlich.

§ 11.

An Sonn- und Feiertagen, sowie zur Nachtzeit ist die Anlieferung von Früchten und die Ablieferung von Erzeugnissen aus den Mühlen sowie die Verarbeitung von Früchten nur mit vorheriger Zustimmung des Landrats gestattet. Als Nachtzeit gelten in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober die Stunden von abends 8 Uhr bis morgens 6 Uhr sowie in der Zeit vom 1. November bis 31. März die Stunden von abends 7 Uhr bis morgens 7 Uhr.

§ 12.

Die Benutzung von nicht gewerblich betriebenen Schrotmühlen oder andern zur Herstellung von Schrot und Brotmehl geeigneten Vorrichtungen ist untersagt, ebenso die Aberlassung dieser Mühlen zur Benutzung an andere, (Verordnung des stellv. Generalkommandos zu Frankfurt a. M. vom 27. April 1918.)

§ 13.

Die Müller sind zur reiblosen Ablieferung der gesamten Erzeugnisse einschließlich der Kleie und aller Abfälle an den Selbstversorger verpflichtet.

Tauschmüllerei ist unzulässig. Es dürfen demgemäß die Müller kein Getreide gegen Mehl umtauschen. Doch dürfen die Müller das ihnen von ihrer Privatkundschaft zur Verarbeitung übergebene Getreide, soweit notwendig, zusammenschütten und aus dem Mahlerzeugnis die jedem Kunden zukommende Menge abliefern.

§ 14.

Die Beamten der Polizei und die von der Reichsgetreidestelle, von den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen, von den Kommunalverbänden oder von der Polizeibehörde beauftragten Personen sind befugt, in die Räume, in denen Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse aufbewahrt, festgehalten oder verpackt oder die Geschäftsbücher verwahrt werden oder in denen Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu vermuten sind, während der Geschäfts- oder Arbeitszeit einzutreten, daselbst Befichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, die vorhandenen Vorräte festzustellen und nach ihrer Auswahl Proben gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen.

Die Eigentümer der Vorräte und die Besitzer der Räume sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben den nach Abs. 1 zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern die Vorräte sowie deren Herkunft insbesondere bei Erwerb von Dritten den Verkäufer nach Namen und Wohnung und den Kaufpreis anzugeben und Auskunft über die Vertriebsverhältnisse zu erteilen. Sie haben den zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern bei der Feststellung insbesondere der Nachwiegung der Vorräte Hilfe zu leisten, nach deren Anweisungen Probeverarbeitungen vorzunehmen und den Betrieb während der Befichtigung einzustellen. Wird die Hilfeleistung, die Probeverarbeitung oder die Einstellung des Betriebs verweigert, so kann der Landrat die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten durch Dritte vornehmen lassen. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe sowie deren Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben insbesondere auf Erfordern Auskunft über Namen und Aufenthalt der Selbstversorger zu geben.

§ 15.

Mühlen, in deren Betrieb Unzuverlässigkeit in Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung vorkommt, können neben der verwirkten Strafe von der Ortspolizei geschlossen werden.

§ 16.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden gemäß § 80 der Reichsgetreideordnung vom 29. Mai 1918 mit Gefängnis bis zu einem Jahr

oder Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Auch der Versuch ist strafbar. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Früchte oder Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht auf Grund des § 72 der R.-G.-O. für verfallen erklärt sind.

§ 17.

Diese Verordnung tritt für die neue Ernte anstelle der Kreisverordnung vom 4. August 1917, (Kreisbl. Nr. 64), mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. Ulrich.

Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuche ich, den Inhalt der vorstehenden Verordnung alsbald zur Kenntnis der Landwirte zu bringen. Die Müller sind auf die Vorschriften besonders hinzuweisen und es ihnen zu eröffnen, daß Zuwiderhandlungen außer einer Befragung auch die Schließung der Mühle zur Folge haben würden.

Die Gendarmerie weise ich hiermit an, die Erfüllung der Vorschriften auf's Strengste zu überwachen und jede Zuwiderhandlung zur Anzeige zu bringen.

Der Königliche Landrat. Ulrich.

Krieg und Politisches.

Großes Hauptquartier, 7. August. W. T. B. (Amtlich). Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Die Gefangenenzahl aus den gestrigen Kämpfen nördlich der Somme hat sich auf 280 erhöht.

Ein englischer Gegenangriff südlich der Straße Bray-Corbie brach vor unseren neuen Linien zusammen.

Die Erkundungstätigkeit war beiderseits der Lys und an der Aisne besonders reg. — Nordwestlich von Montdidier kam ein feindlicher Teilangriff in unserem Feuer nicht zur Entwicklung.

Heeresgruppe deutscher Kronprinz.

In den Morgenstunden Teilkämpfe an der Vesle. Ostlich von Fismes machten wir bei einem Vorstoß über die Vesle Gefangene.

Am Abend heftiger Feuerkampf, dem beiderseits von Braines und Bazoches stärkere feindliche Angriffe folgten. Sie wurden teilweise im Feuer, an einzelnen Stellen im Gegenstoß abgewiesen.

Der Erste Generalquartiermeister. Ludendorff.

Die Erhöhung der Mannschaftslöhne.

Berlin, 7. August. Im Reichstag war die Erhöhung der Mannschaftslöhnung gewünscht worden. Auf ein Schreiben, das der Reichstagsabgeordnete Marquardt in dieser Angelegenheit an General Ludendorff gerichtet hatte, ist jetzt die Mitteilung eingetroffen, daß die Erhöhung der Mannschaftslöhnung bereits vom 1. August ab durch den Kaiser genehmigt worden ist.

Eine Abordnung der Krimregierung in Berlin.

Berlin, 6. Aug. Unter Führung des Finanzministers Grafen Tatischev ist eine Abordnung der Regierung der Krim aus Simferopol in Berlin eingetroffen. Zu der Delegation gehören u. a. noch der Minister des Äußern Djaser, Seidamet, Andre, Bekizow, Attaché des Ministers des Äußern, Staatsrat Dr. Waldemar v. Tubental.

Graf Kirchbach Eichhorns Nachfolger.

Rijew, 5. Aug. Der Nachfolger des Generalsfeldmarschalls v. Eichhorn, Generaloberst Graf Kirchbach, ist gestern abend in Rijew eingetroffen und hat sein Kommando übernommen.

Deutsche Einfuhr nach der Ukraine.

Rijew, 4. Aug. Laut Nachrichten des deutschen Einkaufsbureaus in Nikolajew sind aus Deutschland bereits 2300 Bahnwagen mit Eisenwaren und landwirtschaftlichen Maschinen über die Land- und Seegrenze nach der Ukraine gegangen.

Volle Brotration in Wien.

Wien, 6. Aug. Von Sonntag ab erhält die Bevölkerung Wiens wieder die volle Brotration. Der Preis des Brotes wird um 16 von Hundert erhöht. Ein Kilo Brot wird 1 Kronen 26 Heller kosten, sodas der gesetzliche Einheitslohn von 126 Dekagramm 1 Krone und 26 Heller kosten wird.

Foch Marshall von Frankreich.

Genf, 7. August. Nach einer Pariser Havasmeldung begab sich Präsident Poincaré am Dienstag früh in das amerikanische Hauptquartier und überbrachte dem General Pershing im Namen der Republik das Großkreuz der Ehrenlegion. Der Präsident kehrte sodann nach Paris zurück und führte den Vorsitz im Ministerrat, der auf Vorschlag des Kriegsministers Clemenceau beschloß, dem General Foch zum Marshall von Frankreich zu ernennen und dem General Petain die Militärdenaille zu verleihen. In der von Clemenceau verfaßten Begründung des Ernennungsdekrets des Marshalls Foch wird bemerkt, daß Foch durch seine Gegenoffensive die vom Feinde gesuchte Entscheidung verhindert, Paris befreit, Soissons und Chateau-Thierry wiedererobert habe.

Das Urteil gegen Malov.

Genf, 7. August. Wie Havas aus Paris meldet, hat das Staatsgericht gestern mit 101 gegen 81 Stimmen den ehemaligen Minister Malov des Mißbrauchs der Amtsgewalt schuldig gesprochen und ihn unter Anwendung mildernder Umstände zu der Mindeststrafe von 5 Jahren Verbannung verurteilt. Das Gericht hat auf die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte verzichtet.

Rückgabe von Schiffen an Rumänien.

Bukarest, 7. Aug. Die Dampfer des Rumänischen Seeschiffahrtsdienstes, die an Rußland verpachtet wurden, sind wieder in den Besitz der rumänischen Regierung übergegangen. Eine Anzahl Seeschiffsoffiziere sind bereits nach

Sewastopol abgegangen, um 4 Dampfer und 8 Paketboote zurückzubringen.

Trozkis zur Besetzung von Archangelsk.

Moskau, 6. Aug. Wie amtlich bekannt gegeben wird, wurde Archangelsk von den Engländern besetzt. Der Kriegskommissar Trozki veröffentlicht aus diesem Anlaß einen Befehl, in dem es heißt:

Die Umstände, unter denen zeitweilig Archangelsk geräumt wurde, beweisen, daß einzelne Vertreter der örtlichen Sowjetgewalten bei weitem nicht immer die Eigenschaften beweisen, die für jeden Revolutionär auf verantwortlichem Posten unerlässlich sind: Haltung, Energie und Tapferkeit. Es hat sich wiederum bestätigt, daß Sowjetvertreter vorhanden sind, die bei dem ersten Herannahen der Gefahr sich beeilen, davonzulaufen, indem sie meinen, daß die Rettung ihres eigenen Lebens die wichtigste Aufgabe sei. Derartige Subjekte haben nichts mit der Revolution gemeinsam. Jeder Vertreter der Sowjetgewalt, der seinen Posten verläßt, ohne alles, was in seinen Kräften steht, zur Verteidigung getan zu haben, ist ein Verräter, der mit dem Tode zu bestrafen ist. Ich befehle, sofort alle diejenigen Sowjetmitglieder der Stadt Archangelsk zu verhaften, die laut zuverlässigem Material als Deserteure zu betrachten und als solche dem Revolutionstribunal zu übergeben sind.

Die Ueberführung der Familie Romanow nach Spanien.

Haag, 6. Aug. Reuter meldet aus London: Wie die „Times“ aus Santander berichtet, nehmen die Unterhandlungen zur Ueberführung der Familie des Zaren nach Spanien, die einen amtlichen Charakter tragen, einen günstigen Verlauf. Zwei der beteiligten Mächte haben bereits ihre Zustimmung gegeben.

Die Beschießung von Paris.

Basel, 6. Aug. Nach einem Pariser Havasbericht vom 6. August dauert die Beschießung des Pariser Festungsbereichs aus weittragenden Kanonen fort.

Die Geschüßlieferungen der Entente.

Moskau, 6. Aug. Die neue Zeitung „Mir“ (Frieden) veröffentlicht eine Geheimdepeche des damaligen Kriegsministers Kerenski an den Minister des Äußern Terechtschenko vom 20. Juni 1917, in der Kerenski sich darüber beklagt, daß die Verbündeten Rußland größtenteils unausgütliche Geschüße geliefert hätten. 35 Prozent der Geschüße hätten ein zweitägiges Feuer mittlerer Stärke nicht ausgehalten.

Die Gesamtkosten des Weltkrieges.

Berlin, 5. Aug. Die Gesamtkosten des Weltkrieges für die vergangenen 4 Jahre sind auf 650 bis 700 Milliarden Mk. zu veranschlagen. Von dieser Riesensumme entfällt noch nicht ein Drittel auf die Mittelmächte. Am Ende des vierten Kriegsjahres betrugen die monatlichen Kriegskosten des Verbandes 15,3 Milliarden Mk. gegen nur 5,8 Milliarden Mk. Kriegskosten der Mittelmächte. Nach dem Ausscheiden Rußlands und Rumaniens erreichen die monatlichen Verbandskriegskosten also fast das Dreifache der Verbandskosten. Auch die Anleihepolitik der Mittelmächte ist vielfach erfolgreicher als die des Verbandes. Bisher hat der Verband von 500 Milliarden Mk. Kriegskosten nur 125,6 Milliarden fundiert, die Mittelmächte von 186 Milliarden Kriegskosten 134,3 Milliarden Mk. Deutschland brachte mit 8 Kriegsanleihen 88 Milliarden oder 71 Prozent seiner Kriegskosten langfristige auf, gegen 32 Prozent in England und 30 Prozent in Frankreich. Die Mittelmächte deckten ihren Anleihebedarf fast ausschließlich im eigenen Lande, während Frankreich und England gewaltige Summen im Ausland aufnahmen.

Luftangriff auf England.

Berlin, 7. Aug. In der Nacht vom 5. zum 6. August hat der so oft erfolgreiche Führer unserer Luftschiffangriffe, Fregattenkapitän Strasser, mit einem unserer Luftschiffgeschwader erneut die Ostküste Mittelenglands durch gut wirkende Bombenangriffe, besonders auf Boston, Norwich und die Befestigungen an der Humbermündung schwer beschädigt. Wahrscheinlich fand er dabei mit der tapferen Besatzung seines Führerschiffes den Helbent. Alle übrigen an dem Angriff beteiligten Luftschiffe sind trotz starker Gegenwirkung ohne Verluste und Beschädigungen zurückgekehrt.

Neben ihrem bewährten gefallenen Führer sind an dem Erfolg besonders beteiligt die Luftschiffkommandanten Korvettenkapitän D. R. Proelß, Kapitänleutnant Jaeschmar, Walter v. Freudenreich und Doffe mit ihren braven Besatzungen.

Der Chef des Admiralstabs der Marine.

Unterseekreuzer-Beute.

In letzter Zeit konnte man mehrfach in den Berentungsmeldungen des Admiralstabes von Erfolgen unserer großen Unterseekreuzer und Unterseekreuzer im Sperrgebiete um die Azoren lesen. Was bei diesen Berichten immer auffiel, war die Schlussbemerkung, daß das betreffende Unterseekreuzer eine Anzahl von erbeuteten Geschüßen, sowie wichtige Ladungsmengen für die heimische Kriegswirtschaft mitgebracht hatte. Um einige Beispiele herauszugreifen, seien folgende erwähnt: Unterm 31. Dezember teilte der Admiralstab mit, daß das von Korvettenkapitän Kophorn geführte Unterseekreuzer auf einer Fahrt, die sich bis zu den Kap Verdischen Inseln ausdehnte, 45 000 Br.-Kug.-To. versenkt und 22 Tonnen (440 Zentner) Kupfer in die Heimat mitgebracht hätte.

Die mitgebrochene Beute des am 13. März als zurückgekehrt gemeldeten Unterseekreuzers des Kapitänleutnants Gansser bestand aus Messing, Zint und Gummi. Von einem anderen Unterseekreuzer, das ebenso wie das vorherige aus dem Sperrgebiet um die Azoren heimgekehrt war, wurden 27 Tonnen Gummi und 5 Tonnen Wachs mitgebracht. Kapitänleutnant Kolbe brachte von den Azoren, wie am 23. April gemeldet wurde, 12 lederne Treibriemen von je 100 Meter Länge heim. Ebenso konnte der unter dem Befehl des Korvettenkapitäns Eckmann stehende Unterseekreuzer laut der Admiralstabsmeldung vom 8. Mai 45 Tonnen Messing in Deutschland abliefern.

Daß die Mitbringung von Beute gerade diesen Unterseekreuzern möglich ist, ist in dem Umstand zu suchen, daß die großen Unterseekreuzer und Unterseekreuzer, die in ihren Räumlichkeiten auf eine längere Reisedauer eingerichtet sind, nach Verbrauch von Proviant, Torpedos, Munition usw. größere Räume freibekommen, in denen einige Ladungsmengen untergebracht werden können.

Auch im Mittelmeer haben unsere Unterseekreuzer manchmal etwas Beute mitgebracht, in erster Linie Gummi, von dem wir bekanntlich nicht überreichlich viel haben.

Hätten diese jeweilig mitgebrachten Ladungen nicht unbedeutenden Wert für uns, so geht der Wert der von diesen Azoren-Unterseekreuzern versenkten Ladungen in die Hunderte von Millionen. In den Veröffentlichungen über die Erfolge der vorgenannten Unterseekreuzer und Unterseekreuzer kommen hauptsächlich folgende Ladungen vor: Getreide, Stahl, Reis, Weizen, Messing, Draht, Rappha, Baumwollseil, Salz, gefüllte Hülsen, Rapphölzer, Erz, Kork, Palmöl, Palmkerne, Lebensmittel, Leder, Stacheln, Eisenstücke, Gummi, Wachs, Eisen, Zint, Tabak, Opium, Felle, Kork, Korkstücke, Wein, Kaffee, Kupfer, Blei, Kakaos usw.

Nach einem anderen Gedankengang kann man bei dieser Betrachtung Raum geben: Welche Entwicklung hat das Unterseekreuzer in diesen vier Kriegsjahren durchgemacht? In den ersten Kriegsjahren betrachtete man es schon als einen ziemlich großen Erfolg, als unsere Unterseekreuzer an die Ostküste Englands vorgestoßen waren, heute aber gehen sie auf Monate hinaus nach der Küste Afrikas, nach den Kap Verdischen Inseln, ja sogar bis zum Äquator und kehren mit wertvoller Beute beladen wieder heim. Das ist der stärkste Beweis dafür, daß unsere Technik nicht stehen bleibt, sondern stetig fortschreitet, daß sie verbessert, erfindet und Neuerungen einbringt, die unseren Feinden immer neue Verlegenheiten bereiten. Die Tätigkeit unserer Unterseekreuzer vor der amerikanischen Küste ist ein neuer Beitrag zu diesem in seiner vollen Bedeutung wohl erst nach dem Kriege zu würdigenden Kapitel.

Von Nah und Fern.

Marienberg, 8. Aug. Herr Hauptmann Berent wurde mit dem Eisernen Kreuz 1. Klasse ausgezeichnet.

Marienberg, 8. Aug. Die Landwirte und Müller des Oberwesterwaldkreises werden auf die in der vorliegenden Nummer enthaltene Anordnung betr. Verbrauchs- und Mahlvorschriften für Selbstversorger und Selbstversorgermühlen besonders hingewiesen. Es liegt im Interesse jedes Landwirtes, sich mit den Vorschriften genau vertraut zu machen. Einzelne Exemplare der heutigen Nummer sind zum Preise von 10 Pfennig erhältlich.

— (Handelskammer Dillenburg.) Die Handelskammer weist darauf hin, daß in der Zeit vom 11. bis 21. August d. J. die dritte Kriegs-Volkshochschule des Rhein-Mainischen Verbandes für Volksbildung in Schlichtern stattfindet. Der Arbeiterplan kann bei der Handelskammer Dillenburg eingesehen werden. (Siehe auch Anzeigenteil).

— (Kolonialkrieger-Spende.) Wie bereits mitgeteilt, finden am 17. und 18. August zum Besten der unter amtlicher Verwaltung stehenden Kolonialkrieger-Spende zwei Opfertage statt. Hoffentlich wird auch unser Kreis, wie schon so oft bei ähnlichen Gelegenheiten, seine alte Opferfreudigkeit wieder beweisen und nicht hinter anderen zurückstehen. Gilt diese Sammlung doch einer Heldenschar, welche bisher allzuwenig genannt wurde, obwohl sie nahezu übermenschliches geleistet hat. In unseren Kolonien haben deutsche Männer die deutsche Ehre bis zuletzt verteidigt; auf verlorenen Posten haben sie ausgeharrt, bis die gewaltige Überzahl der Feinde jeden weiteren Widerstand unmöglich machte. Noch aber sind von Lettow-Vorbeck und seine Truppen unabesiegt. Im fernen Afrika kämpfen sie unter Schwierigkeiten, die wir uns kaum vorstellen können. Fast ganz auf sich selbst angewiesen, haben sie ein tropisches Land von der doppelten Größe Deutschlands verteidigt; weder die Entbehrungen der Wildnis, noch die Krankheiten des Klimas haben sie mitleidlos gemacht. Zusammen mit ihren treuen Eingeborenen haben sie nicht nur glänzende Siege gewonnen, sondern auch in hartnäckigem Buschkrieg um jeden Zoll Boden gerungen, und heute noch kämpfen sie als Sieger auf portugiesischer Erde. Selbst die Feinde senken ihr Schwert achtungsvoll vor so viel Heldentum, und der Name des deutschen Führers gehört zu den gefestigten des ganzen Krieges. Sollten wir solchen Männern unsere Dankbarkeit weigern, die wir den Helden im Flugzeug, im Luftschiff und im Unterseekreuzer so gern und reichlich gespendet haben? Fürwahr, es ist an der Zeit, die Fürsorge auch unsern Kämpfern in den Kolonien zuzuwenden, Armut und Not unter ihren Angehörigen oder Hinterbliebenen zu lindern, und so zu einem kleinen Teil den Dank abzutragen, den wir ihnen alle schulden.

— (Preis Ausschreiben der Kriegsfeder Akt.-Ges.) Die Kriegsfeder Akt.-Ges. erläßt ein Preis Ausschreiben, in dem drei Preisaufgaben betreffend die Gewinnung von Erzfah- und Streckungsmitteln für Tran, Chromsalze und pflanzliche Gorbstoffe für die Herstellung von Leder gestellt werden. Für die besten Lösungen der drei Aufgaben werden je zwei Preise ausgesetzt, ein erster Preis von 20 000 Mark und ein zweiter Preis von 5 000 Mark. Die Arbeiten müssen teils bis spätestens 31. Dezember 1918, teils bis spätestens zum 31. März 1919 an die Direktion eingeleitet sein. Die näheren Bestimmungen sind brieflich bei der Kriegsfeder Aktiengesellschaft, Berlin W. 9, Budapesterstr. 10/12 anzufordern.

(Erhöhung der Preise für Druckarbeiten.) Die Geschäftsstelle des Deutschen Buchdrucker-Vereins schreibt uns: Mit Wirkung vom 1. August wird eine weitere Erhöhung der Preise für Druckarbeiten aller Art eintreten. Die Notwendigkeit hierzu ergibt sich aus der abermaligen etwa 100prozentigen Erhöhung der Feuerungszulagen für die Buchdruckergeräten; ferner muß auch den Angestellten der Buchdruckereien und den Hilfsarbeitern eine entsprechende Erhöhung der bisherigen Feuerungszulagen bewilligt werden. Außer den Gehalts- und Lohnerhöhungen haben aber auch die Steigerung der Preise für Materialien und Erzfahstoffe sowie der Geschäftskosten,

Die Opferpflicht für das Vaterland

verlangt von allen die Abgabe entbehrlicher Anzüge für die kriegswichtige Heimarmee und Landwirtschaft.

Licht, Kraft, Frachten, Roll- und Expeditionsgelder usw. eine immer mehr zunehmende Belastung der Herstellungskosten herbeigeführt. Die Aufschläge auf die Friedenspreise betragen deshalb ab 1. August bei allgemeinen Drucksachen einfacher und besserer Art (Akzidenzen), Formularen usw. 145 v. H., bei Katalogen, Preislisten und dergl. 125 v. H., bei sogenannten Qualitätsarbeiten 165 v. H., für Aufmachungs-, Broschur- und Buchbinderarbeiten 145 v. H. Vorstehende Preiserhöhungen verstehen sich nur auf Satz und Druck. Die Papierpreise, die bekanntlich um das sechs- und siebenfache gestiegen sind, werden nach dem jeweiligen Stand zur Verrechnung gebracht. In Anbetracht der knappen Papiervorräte können künftighin Korrekturabzüge nur noch auf ausdrücklichen Wunsch und bei schwierigem Satz oder gegen entsprechende Vergütung der Anfertigungskosten hergestellt werden.

Pfuhl, 6. Aug. Auf der der Firma Krupp gehörigen Grube Bollbach ereignete sich am Freitag Morgen ein trauriger Unglücksfall, dem leider ein blühendes Menschenleben zum Opfer fiel. Der Bergmann Jakob Müller von hier wurde durch plötzlich hereinbrechende Gesteinsmassen verschüttet. Nach halbstündiger Arbeit konnte der Verschüttete zwar noch lebend unter den Schuttmassen hervorgezogen werden, doch ist er alsbald verstorben. Der so tragisch ums Leben gekommene war 45 Jahre alt und hinterläßt eine Frau mit fünf unversorgten Kindern.

Dillenburg, 6. Aug. Auf einem Bahnübergang nahe dem Friedhof fuhr ein Personenzug in eine Viehherde und tötete zwei Kühe und vier Ziegen.

Siegen, 6. August. (Mehlknappheit.) Zu dem seit acht Tagen bestehenden Mehlmangel in unserm Industriegebiet wird der Sieg. Zeitg. vom Kommunalverband mitgeteilt, daß die Unregelmäßigkeiten und Schwierigkeiten in der Brot- und Mehlerzeugung lediglich auf Stockungen in der Mehlaufuhr zurückzuführen sind. Der Kommunalverband ist Bedarfskreis und erhält das erforderliche Mehl zum größten Teil von auswärtigen Mühlen. Die von der Mehlmittelverteilung für den Regierungsbezirk Arnsberg aufgegebenen Mühlen konnten in vergangener Woche wegen Überlastung mit Mehlaufträgen das dem Kreise zustehende Mehl nicht verladen, trotz aller rechtzeitigen und dringenden Vorstellungen. Mit Hilfe der vorgesehnten Dienststellen hat am Sonntag die Verladung größerer Mehlmengen begonnen, sobald die Brotherstellung für diese Woche gesichert erscheint. Im übrigen ist die augenblickliche Mehlknappheit, die sich auch in anderen Bedarfskreisen ebenso wie hier fühlbar macht, nur eine vorübergehende Erscheinung, die bald behoben sein wird, da die neue Ernte allmählich in vollem Gange ist.

Hamm i. W., 6. Aug. In hiesigen und Iserlohnener Fabriken sind von einer organisierten Diebesbande Diebstähle in Schnellbrotstahl im Werte von mehreren hunderttausend Mark verübt worden. Es wurden zahlreiche Verhaftungen vorgenommen.

Essen, 6. Aug. Auf der Fische „Thorn“ wurden drei Bergarbeiter verschüttet und getötet.

Heidelberg, 6. Aug. Hier fand am Sonntag die Vermählung des ältesten Sohnes des Prinzen Wilhelm vom Sachsen-Weimar, des Grafen Hermann von Ostheim, mit Frau Agot Suzanne Midling aus Stockholm statt. Graf von Ostheim, der als Dreißigjähriger eine Schauspielerin heiratete, verzichtete damals für sich und seine Nachkommen auf Namen, Rang und Titel eines Prinzen des Großherzog Weimarer Hauses, schied aus der Armee und lebte längere Zeit in London. Bei Kriegsausbruch trat er wieder in die deutsche Armee ein; seine Ehe wurde später geschieden.

Letzte Nachrichten.

Frankfurt a. M., 7. Aug. Auf dem heutigen Arbeits-Markte trieben die wilden Händler die Preise auf noch nie erlebte Höhen. Zur künftigen Verhütung dieses Unfugs wird, wie man hört, nur noch gewerkschaftlichen Händlern der Zutritt zum Markt gestattet werden.

Höchst a. M., 7. August. Nach 43 jährigem Aufenthalt in Rußland und zuletzt in den Interniertenlagern Sibiriens kehrte dieser Tage der 81 jährige Josef Gimbel nach hier zu seinem 79 jährigen Bruder und damit in die Heimat zurück. Die Begrüßung zwischen beiden Brüdern, die einander längst gestorben wähnten, war ergreifend. Der Heimgekehrte war 1875 nach Rußland ausgewandert, hatte es hier zu Wohlstand gebracht, mußte aber dem Kriege Hab und Gut opfern.

Helferich nach Berlin gerufen.

Berlin, 7. Aug. Der diplomatische Vertreter der kaiserlichen Regierung in Moskau, Staatsminister Helferich, wurde zur mündlichen Berichterstattung über die Lage in Rußland nach Berlin gerufen und ist gestern von Moskau nach hier abgereist.

Ein Attentat gegen den ukrainischen Verkehrsminister.

Genf, 8. Aug. Dem ukrainischen Telegraphenbüro wird aus Kiew gemeldet: Am 29. Juli wurde gegen den

ukrainischen Verkehrsminister Prutenko ein Attentat verübt. Der Täter versuchte, den Minister beim Vorüberfahren seines Wagens durch Revolvergeschüsse zu töten, was ihm aber nicht gelang.

Unterseebootserfolge.

Berlin, 8. Aug. Eines unserer U-Boote Kommandant Kapitänleutnant von Schrader hat an der Nordküste Irlands den stark gesicherten englischen Dampfer „Justitia“ von 32 220 Br.-Regi.-Ton. durch mehrere Torpedotreffer so stark beschädigt, daß das Schiff am folgenden Tage durch ein vom Oberleutnant zur See von Rucktehl befehligtes U-Boot trotz Bedeckung durch den Zerstörer und 16 Fischdampfer endgültig versenkt werden konnte. Infolge sehr ähnlicher Bauart wurde das Schiff zunächst irrtümlich für den früheren deutschen Dampfer „Vaterland“ gehalten. Das U-Boot hat außerdem noch 2 große Dampfer, dabei einen vom Typ „Franconia“ (18000 brt.) aus stark gesicherten Geleitzügen an der Westküste Englands herausgeschossen, rund insgesamt 57000 Br.-Reg.-T.

Der Chef des Admiralsstabs der Marine.

Tagesbericht vom 8. August.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Beiderseits der Lys schlugen wir englische Teilverstöße zurück. Nördlich der Somme führte der Feind heftige Gegenangriffe gegen unsere neuen Linien beiderseits der Straße Braye-Corbie. Sie wurden abgewiesen. Während der Nacht zeitweilig auflebende Artillerietätigkeit und Erkundungsgeschäfte. Westlich von Montdidier scheiterte ein Teilangriff der Franzosen.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Zwischen Soisson und Reims lebte die Feuerartigkeit nur vorübergehend auf. Kleinere Infanteriegefechte an der Aisne sowie nördlich von Reims.

Heeresgruppe Herzog Albrecht.

In den Vogesen erfolgreicher Vorstoß in den feindlichen Linien am Chratmaennels-Abchnitt.

Leutnant Freiherr von Boerigk errang seinen 20. Luftsieg.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

In unser Genossenschaftsregister ist bei der Genossenschaft Spar- und Darlehnskassenverein eingetragene Genossenschaft mit unbefränkter Haftpflicht in Vellingen Nr. 10 des Registers heute eingetragen worden:

An Stelle des verstorbenen Vorstandsmitgliedes Wilhelm Born ist Wilhelm Sturm in Vellingen in den Vorstand gewählt.

Marienberg, den 6. August 1918.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 11. bis 21. August 1918 findet in Schlüchtern die dritte Kriegs-Volksakademie des Rhein-Mainischen Verbandes für Volksbildung statt, auf welcher in der Hauptsache Unterweisungen in der Kriegswirtschaftslehre, politische und wirtschaftliche Gedkunde, in der praktischen Jugendpflege und im Volksbildungswesen stattfinden. Der Arbeitsplan kann bei der Kammer eingesehen werden.

Handelskammer Dillenburg.

Einkochapparate Einkochgläser Gummiringe

gute rote Qualität
billigste Preise.

C. v. Saint George
Hachenburg.

Bevor Sie Ihren
Bedarf in

Möbel

decken, besuchen Sie unser reichhaltige Ausstellung im 3. Stock.

Neu eingetroffen:

Kompl. Kücheneinrichtungen

in gelb und grau gestrichen, mit bunter Verglasung

bestehend aus: 2 Stühle

1 Küchenschrank

1 Anrichte, 1 Tisch

375 Mk.

Kleiderschränke, Vertikows und Bettstellen

in größter Auswahl.

Warenhaus S. Rosenau, Hachenburg.

Bitte verlangen Sie Offerte in

„Nitragin-Kompost“

vorzüglich bewährt bei allen Feld- und Gartenfrüchten, auf Wiesen u. f. w. sowie in Kalidüngesalz, Kainit, Chlorkalium, Düngekalk u. f. w.

von der Firma

Wilh. Rudersdorf, Düsseldorf 102.

Düngemittelfabrik und Großhandlung,
Telefon 2149 und 1260.

Apfelwein,

Rhenfer und Selterfer

Mineralwasser,

feinste alkoholfreie

Erfrischungsgetränke

mit Citrone-, Himbeer- und Waldmeistergeschmack, stets lieferbar.

Phil. Schneider, G. m. Hachenburg.

Fernruf Nr. 2.

Bettstellen,

Matrassen,

Kleiderschränke,

Stühle,

Waschkomoden,

Bettfedern u. Daunen

empfiehlt

Berth. Seewald, Hachenburg.

Fassungen für Semi-Bilder

in Broschen und Anhänger

empfiehlt in großer Auswahl

Ernst Schulte, Uhrmacher Hachenburg.

Semi-Bilder werden nach jeder Photographie angefertigt.

Vorrätige Formulare:

Anträge auf Beurteilung — Zurückstellung — für landwirtschaftliche Arbeiten,

Mahlkarten, Schrotkarten, Anhänger, Drucksachen, Aufforderung zur Strohlieferung, Bescheinigung für das Schlagen von Raps, Kohlenbezugscheine.

Buchdruckerei

Carl Ebner.

Leiterwagen

extra stark

Warenh. S. Rosenau, Hachenburg.

Mädchen

für Hausarbeit nach Höchst a. M. gesucht.

Bergmann

3. St. „Westerwälder-Hof.“

Klempner

suchen

Gebr. Achenbach,

G. m. b. H.,

Weidenau-Sieg

3 Zimmer-

Wohnung

nebst Speicher, Kellergelass und einem Stück Gartenland im Hause Neuerweg 41 ab 1. Oktober d. J. zu vermieten. Auskunft erteilt Herr Schuhmachermeister Schwarz, hiersebst.